

## Corona-Wirtschaftshilfen: Factsheet 3

(Stand: 15. Februar 2021)

### Aufgaben der IHK für München und Oberbayern:

- Auf Bitte der Bayerischen Staatsregierung übernimmt die IHK für München und Oberbayern im Freistaat die Abwicklung der *Überbrückungshilfen*, der *außerordentlichen Wirtschaftshilfen* (*November- und Dezemberhilfe*) sowie der *Oktoberhilfe*. Bei allen Programmen ist die IHK zuständig für die Entgegennahme und Prüfung der Anträge, den Erlass der Bescheide und die Anordnung der Auszahlung. Wie alle anderen Bewilligungsstellen der Länder richtet sich die IHK bei ihren Aufgaben und Entscheidungen ausschließlich nach den [Vorgaben des Bundes](#). Über einzelfallbezogene Ermessensspielräume verfügt sie nicht.
- Für ihre Aufgaben nutzen die Bewilligungsstellen der Länder ein vom Bund entwickeltes und den Ländern zur Verfügung gestelltes IT-System. Innerhalb des IT-Systems werden durch den Dienstleister des Bundes individuelle Module für die verschiedenen Zuschussprogramme entwickelt. Dies ist wegen der jeweils unterschiedlichen Programm-Modalitäten notwendig, führt aber zu Verzögerungen.
- Aufgrund der hohen Antragszahlen erfolgt die Bearbeitung der *außerordentlichen Wirtschaftshilfen* gemeinschaftlich u.a. mit von der Bayerischen Staatsregierung zugeordneten Landesbeamten sowie Mitarbeitern der Messe München. Alle Projektpartner wurden von der IHK virtuell geschult und arbeiten auf einer webbasierten Wissensplattform zusammen.

### Aktuelle Informationen zur [Überbrückungshilfe III](#)

- Anträge durch **prüfende Dritte können seit dem 10. Februar 2021** online gestellt werden. Bislang wurden in Bayern 336 Anträge mit einem Fördervolumen von 13,3 Mio. Euro gestellt und 4,3 Mio. in Form von 336 Abschlagszahlungen zentral über die Bundeskasse ausgezahlt.
- Direktanträge von Solo-Selbständigen auf sogenannte „**Neustarthilfe**“ sind entgegen früherer Ankündigungen aus dem Bundeswirtschaftsministerium leider noch nicht möglich. Aktuell ist geplant, dass Anträge auf Neustarthilfe bis Ende KW 7 gestellt werden können. Allerdings ist auch hier Vorsicht geboten. Die Antragsstellung wird vorerst nur für Solo-Selbständige als natürliche Person möglich sein. Solo-Selbständige im Sinne einer juristischen Person (z.B. OHG, UG) können aus IT-technischen Gründen erst etwas später Anträge einreichen.
- Wie bei allen früheren Programmen tritt ein deutlicher **Verzug zwischen der Möglichkeit zur Antragstellung und der Möglichkeit zur Bearbeitung der Anträge** durch die Bewilligungsstellen auf. Ein konkreter Zeitpunkt, wann die Bewilligungsstellen der Länder das IT-System zur Bearbeitung erhalten und darin die eingegangenen Anträge bearbeiten können, liegt bis dato leider nicht vor. Aktuell wird den Bewilligungsstellen dafür die „zweite Märzhälfte“ avisiert.
- Bis die Bewilligungsstellen Anträge bearbeiten können, erhalten die antragstellenden Unternehmen unmittelbar **Abschlagszahlungen** i.H.v. 50% der Fördersumme. Die maximale Höhe der Abschläge beträgt 100.000 Euro pro Fördermonat, d.h. max. 800.000 Euro insgesamt. Das Bundesfinanzministerium hat „aus Sicherheitsgründen“ indes durchgesetzt, dass aktuell lediglich diejenigen Unternehmen tatsächlich eine Abschlagszahlung erhalten, deren Abschlagshöhe weniger als 400.000 Euro beträgt. Unternehmen, denen eine höhere Abschlagszahlung zusteht, gehen im Moment noch vollständig leer aus. Laut [Bundeswirtschaftsministerium](#) erfolgen höhere Abschlagszahlungen voraussichtlich erst Ende des Monats nach einer „manuellen Prüfung“, die bislang aber nicht näher spezifiziert wurde.
- Die **Konzeption des Programms** gestaltete sich ausgesprochen langwierig. Durch verschiedene Änderungen vergingen nach der [Verkündung](#) am 27. November 2020 über fünf Wochen, bis die finalen Modalitäten zwischen den Bundesministerien abgestimmt wurden. Vorschläge und Einwände der Länder wurden erst kurz vor Antragsbeginn entgegengenommen. Teilweise wurden sie nicht berücksichtigt (bspw. die Aufnahme eines fiktiven Unternehmerlohns) oder bis jetzt nicht abschließend geklärt (etwa der Nachweis des Corona-bedingten Umsatzrückgangs).

- Die Ausweitung des Förderzeitraums führt zu **Überschneidungen mit den außerordentlichen Wirtschaftshilfen**. Unternehmen, die bereits November- und/oder Dezemberhilfe beantragt haben, sind für diese beiden Monate nicht für die Überbrückungshilfe antragsberechtigt. Um eventuelle Benachteiligungen auszuschließen, können betroffene Unternehmen ihre Anträge auf November- und/oder Dezemberhilfe zurückziehen. Wie die **Rückabwicklung** inklusive der bereits ausbezahlten Zuschüsse technisch umgesetzt werden soll, ist jedoch noch völlig offen.

### Aktuelle Informationen zur November- und Dezemberhilfe

- Den Bewilligungsstellen ist es seit Mitte Januar 2021 (Novemberhilfe) bzw. Ende Januar 2021 (Dezemberhilfe) möglich, die eingegangenen Anträge zu bearbeiten. Durch die außerordentlich gute Zusammenarbeit zwischen allen Projektpartnern und höchster Motivation ist Bayern sehr schnell aus den Startlöchern gekommen. Seit Bearbeitungsbeginn führt der Freistaat das **Länderranking** bei der kumulierten Anzahl von bewilligten Anträgen an. Wegen höherer Fallzahlen bedingt durch die Landesgröße wird freilich letztendlich NRW an die Spitze rücken.
- Aktuell bearbeiten die IHK und alle anderen Bewilligungsstellen schwerpunktmäßig **komplexere und damit zeitaufwändigere Anträge**. Dabei kommunizieren die Bewilligungsstellen individuell mit den prüfenden Dritten, um Unklarheiten auszuräumen und Fragen zu klären.
- Anträge auf November- und Dezemberhilfe mit einer Zuschusshöhe von **über 1 Mio. Euro können weiterhin noch nicht gestellt** werden. Zwar wurde mit der Ausweitung des beihilferechtlichen Rahmens inzwischen ein zentrales Problem zwischen Bund und EU-Kommission gelöst. Wie bereits bei den früheren Programmen verzögert aber die IT-technische Umsetzung den Start. Nach Aussage des Bundeswirtschaftsministeriums können Anträge auf die neu benannte „**erweiterte November- und Dezemberhilfe**“ voraussichtlich erst ab Mitte März gestellt werden.

### Weitere aktuelle Informationen

- Die Erhöhung der **beihilferechtlichen Rahmen** („Bundesregelung Kleinbeihilfe“ auf 1,8 Mio. Euro und „Bundesregelung Fixkostenhilfe“ auf 10 Mio. Euro) verschafft den Unternehmen größere Spielräume bei der Beantragung der unterschiedlichen Hilfsprogramme. Gleiches gilt für die Erweiterungen bei den außerordentlichen Wirtschaftshilfen durch die „Bundesregelung November-/ Dezemberhilfe“. Diese eigentlich positive Entwicklung führt aufgrund ihrer Komplexität bei den Antragsstellern – sowohl bei den antragsberechtigten Unternehmen als auch bei den prüfenden Dritten – allerdings zu erheblichen Unklarheiten und Verwirrungen.
- Zudem beeinträchtigt die Einstufung als „**Verbundunternehmen nach EU-Beihilferecht**“ einige Betriebe bei der Inanspruchnahme der Corona-Hilfsprogramme. Diese Einstufung führt dazu, dass sie die Antragsbedingungen der Corona-Hilfen nicht erfüllen oder die Maximalförderung aufgrund der hohen Fixkosten nicht ausreicht. Die IHK setzt sich deshalb für einen Härtefallfonds beim Bundeswirtschaftsministerium ein, der im Einzelfall Soforthilfen gewährt.
- Anträge auf **Bayerische Oktoberhilfe** sollen noch bis Ende Februar gestellt werden können.

### Weiterführende Informationen

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/>

<https://www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe-corona/>

<https://www.ihk-muenchen.de/corona/>

<https://www.bstbk.de/de/>